

Satzung

Der Jägerschaft Bonn e.V.

Im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Landesvereinigung der Jäger im DJV -

(gemäß Beschluss der LJV-HV vom 04.09.1982 einschließlich redaktioneller Anpassung
aufgrund der Änderungen der LJV- Satzung)

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägerschaft Bonn e.V. im Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.“. Er wird im folgenden „Jägerschaft“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn und er ist unter Nr. 5191 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jägerschaft sind:
 1. Förderung von Maßnahmen zur
 - a) Erhaltung artenreicher Wildtierbestände unter Wahrung der Landeskultur (Artenschutz) durch die besondere Berücksichtigung der natürlichen Altersstruktur des Wildes bei der Bejagung und Hege,
 - b) Pflege und Sicherung der Lebensräume wildlebender Tierarten (Biotopschutz), insbesondere durch die Verbesserung von Lebensräumen durch die Anlage von Feuchtbiotopen, besonders geschützt Frei- und Waldflächen und Wildäckern.

2. Die Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Jagd- und Umweltschutzes, insbesondere durch Öffentlichkeits- und Jugendarbeit.
 3. Die Förderung des Jagdwesens und der Jagdforschung durch Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und entsprechende Vorträge, Veranstaltungen und Seminare, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Revieren und insbesondere die Information über die Zustände der einzelnen Reviere gegenüber den staatlichen Wildforschungsstellen.
 4. Die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bei der Ausübung der Jagd unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrhundeverordnung NW
 5. Das jagdliche Schießen im Sinne des Tierschutzes durch Betreiben einer Lang- und Kurzwaffenschießstätte zu gewährleisten.
 6. Das jagdliche Brauchtum einschließlich des Jagdhornblasens zu überliefern.
 7. Beratung von Behörden, Mitgliedern und Nichtmitgliedern in jagdlichen Angelegenheiten sowie Fragen der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes.
 8. Die Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägers Nachwuchses durch die Durchführung von Kursen und Seminaren unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Tierschutzes.
 9. Die Vermittlung des Verständnisses der Jugend für Natur, Umwelt, Natur- und Tierschutz durch die Mitwirkung am Unterricht, der öffentlichen Schulen und deren Veranstaltungen durch speziell ausgebildete Mitglieder unter Inanspruchnahme der Mittel des Fördervereins „Lernort Natur e.V.“.
 10. Die Weiterbildung der bestätigten Jagdaufseher, der Vertreter in Jagd- und Landschaftsbeirat sowie der Mitglieder der Jägerprüfungskommission durch das Anbieten spezieller Fortbildungsseminare und die regelmäßige Information über aktuelle Themen und gesetzliche Bestimmungen und Änderungen.
- (2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ausgeschlossen. Die Jägerschaft ist überparteilich und religiös neutral.
- (3) Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins:

1. Die Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Auflösung der Jägerschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen des Vereins fällt dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen zu, soweit dieser als steuerbegünstigt anerkannt ist mit der Maßgabe, dass er diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden (§ 61 Abs. 2 AO).

Artikel 3

Umfang und Gliederung

1. Die Jägerschaft umfasst die Gebiete der Stadt Bonn und des linksrheinischen Teils des Rhein-Sieg-Kreises.

2. Die Jägerschaft gliedert sich in die Hegeringe Bad Godesberg, Beuel, Bonn, Rheinbach und Vorgebirge. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; sein räumlicher Umfang wird vom Vorstand der Jägerschaft in Absprache mit den Hegeringleitern festgelegt.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (1) In die Jägerschaft können als Mitglieder aufgenommen werden:
 1. Personen, die zum Erwerb des Jagdscheins gemäß § 15 (5) BJJG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
 2. Personen, die an einer Förderung von Aufgaben und Zielen des LJV gemäß Artikel 2 (1) dieser Satzung interessiert sind,
 3. korporative Vereinigungen im Lande Nordrhein-Westfalen, die an der Förderung von Aufgaben und Zielen des LJV gemäß Artikel 2 (1) dieser Satzung interessiert sind.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand der Jägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung beim Präsidium des LJV zulässig, das endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied im LJV und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung als für sich verbindlich an.

Der korporative Beitritt der Jägerschaft in einen anderen Verein bzw. eines anderen Vereins ist dem Präsidium des LJV anzuzeigen.

Die Ehrenmitgliedschaft in der Jägerschaft wird für besondere Verdienste durch den Vorstand der Jägerschaft verliehen.

Artikel 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 verpflichtet:
1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben,
 2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen,
 3. die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft und des LJV zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Jägerschaft und des LJV und ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt,
 4. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten,
 5. die Beiträge rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Jägerschaft zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, sind zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet, und zwar zeitanteilig für jeden verbleibenden Monat des restlichen Geschäftsjahres mit 1/12.

Der an die Jägerschaft zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthält Beitragsanteile für die Jägerschaft selbst, für den LJV und den Deutschen Jagdschutz-Verband. Anteile für die Hegeringe sind im Mitgliedsbeitrag, der von der Jägerschaft erhoben wird, enthalten. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Jägerschaften besteht die Beitragsverpflichtung zum LJV nur für die Jägerschaft des Hauptwohnsitzes.

- (2) Beitragsfrei sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die zum Erwerb eines Jugendjagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

Beitragsermäßigung von 50 % erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag Mitglieder, die zum Erwerb eines Jagdscheins berechtigt sind, an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen oder in einer anerkannten Bläsergruppe aktiv mitwirken.

Für korporative Mitglieder, in geeigneten Fällen auch für andere Gruppen von Mitgliedern, sowie in begründeten Einzelfällen, setzt das Präsidium die Beiträge fest.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden kann; die Erklärung muss bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle der Jägerschaft eingegangen sein,
3. durch Ausschluss,
 1. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) ein Mitglied muss gemäß Disziplinarordnung (LJV-Satzung, 2. Teil) des LJV

ausgeschlossen werden, wenn ein rechtskräftiger Spruch des Disziplinarausschusses auf Ausschluss lautet.

Der Ausschluss gemäß 3a) erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft. Dem gemäß 3a) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Vorsitzenden der Jägerschaft durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austrittes gemäß 2. erlöschen die Verpflichtungen der Jägerschaft und die Rechte des Mitgliedes.

Gegen den Ausschluss gemäß 3a) kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Berufung beim Präsidium des LJV eingelegt werden. Das Präsidium des LJV entscheidet endgültig. Der Ausschluss ist im Mitteilungsblatt des LJV bekannt zu geben. Eine Erstattung von Beitragsteilen erfolgt nicht.

Artikel 7

Hegering

- (1) Zu einem Hegering gehören die in der Jägerschaft Bonn e.V. geführten Mitglieder, die ihre Hegeringmitgliedschaft frei wählen können.
- (2) Organe des Hegerings sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung (Hegeringsversammlung)
- (3) Der Vorstand des Hegerings besteht aus:
 1. dem Hegeringleiter
 2. dem stellvertretenden Hegeringleiter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
- (4) Aufgaben des Vorstandes
 1. Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Jägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu

unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.

2. Der Vorstand des Hegerings hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen; sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des LJV erfolgen.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
4. Der Zeitpunkt der Hegeringsversammlung ist mit dem Vorstand der Jägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Jägerschaftsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
5. Der Vorstand des Hegerings beruft im Bedarfsfalle Obmänner für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.

(5) Mitgliederversammlung (Hegeringsversammlung)

1. In der Hegeringsversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
2. Aufgaben der Hegeringsversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Hegeringen in der Regel einzuhalten.

Artikel 8

Organe der Jägerschaft

Organe der Jägerschaft sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Artikel 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertretender sein muss.

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Hegeringe und Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene sowie der kreisfreien Städte zuständige örtliche Vertretung des LJV, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen sind. Der Vorstand schlägt dem LJV die für die Besetzung öffentlicher Gremien sachkundigen Personen vor.

2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Jägerschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im LJV- Mitteilungsblatt.
3. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Jägerschaftsversammlung einberufen; er muss sie binnen vier Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. Hegeringe gefordert wird.
4. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obmänner für die Öffentlichkeitsarbeit, für das Jagdgebrauchshundewesen, für das jagdliche Brauchtum, für das jagdliche Schießwesen sowie im Bedarfsfall für den Jagdschutz. Darüber hinaus können weitere Beisitzer berufen werden.

Artikel 11

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand der Jägerschaft besteht aus
 1. dem Vorstand
 2. den Hegeringleitern
 3. den Obmännern und weiteren Beisitzern sowie einem Vertreter des Forstamts Kottenforst.

Artikel 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung (Jägerschaftsversammlung) ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder vom Schatzmeister geleitet je nach Entscheidung des Vorsitzenden.

Artikel 13

Aufgaben der Jägerschaftsversammlung

Aufgaben der Jägerschaftsversammlung sind

1. Beschlussfassung über Anträge an die Jägerschaftsversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Festsetzung der Beiträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschluss über Satzungsänderungen
10. Auflösung der Jägerschaft

Artikel 14

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten gleichartigen Versammlung.

Artikel 15

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. In allen Gremien können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handerheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren, die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist – soweit dies ausdrücklich beantragt wird – die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
6. Jedes Mitglied der Vorstände einschließlich der Beisitzer bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Artikel 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind mit Begründung schriftlich mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des LJV.
- (3) Die Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der auf der Jägerversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Artikel 17

Zustimmungsbedürftige Verfügungen

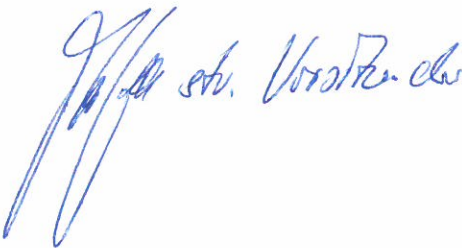
Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise durch Jagdgabemittel finanziert worden sind, bedarf der Zustimmung des Präsidiums des LJV.

Artikel 18

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der Jägerschaft.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung der Jägerschaft am 23. Mai 2000 in Bonn und beinhaltet die Namensänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 23.09.2010.



Handwritten signature in blue ink, likely reading 'Jäger st. Vorsitzende'.